



S P I T E X

Kempt

Illnau-Effretikon · Lindau

Tarifordnung SPITEX Kempt

Gültig ab 1. Januar 2019

Tarifordnung

Die Tarifordnung der SPITEX Kempt gilt für Klientinnen und Klienten die in der Stadt Illnau-Effretikon und in der Gemeinde Lindau wohnhaft sind.

Verrechnet werden Spitex-Leistungen gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV), hauswirtschaftliche und sozialbetreuerische Leistungen sowie erweiterte Dienstleistungen.

Grundlage

Als Grundlage für die Tarifgestaltung dient das Bedarfsabklärungsinstrument RAI-Homcare mit der ärztlichen Spitex-Anordnung. Gestützt auf die Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV Art. 7, Absatz 2) werden Maximaltarife von der Regierung und den Krankenversicherern festgelegt.

Die Tarife für hauswirtschaftliche, sozialbetreuerische und weitere nichtpflegerische Leistungen fallen nicht unter die obligatorische Krankenversicherung.

Spitex-Leistungen gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung

(KLV Art. 7, Absatz 2)

Leistungskategorien

Abklärung, Beratung und Koordination	Erstabklärung und Assessment, Absprache mit Aerztin/Arzt, Institutionen und Behörden, Quantifizierung des Hilfe- und Pflegebedarfs, Einholen einer ärztlichen Spitex-Anordnung, Beratung und Betreuung von Angehörigen und Bezugspersonen, Gesundheitsberatung, Instruktionen von pflegenden Angehörigen, Anleitung bei der Handhabung von Geräten und Hilfsmitteln, Anleitung von Pflegeverrichtungen: z. Bsp. selbständiges Blutzucker messen und Insulin spritzen.....
Behandlungspflege	Verabreichen von Medikamenten, Wundversorgung, Beine einbinden, Bestimmungen des Zuckers im Blut/Urin, Blutdruck messen, Injektionen, Infusionen, Sauerstoff verabreichen, Sondennahrung verabreichen.....
Grundpflege	Hilfe bei der tägl. Körperpflege, Hilfe beim Baden und Duschen, Hilfe beim An- und Ausziehen, Hilfe beim Essen und Trinken, Lagerung, Mobilisation, Kompressionsstrümpfe an- und ausziehen, Dekubitusprophylaxe.....

Tarife Pflegeleistungen KLV

Leistungsart	Anteil Versicherer	Anteil öffentliche Hand
Massnahmen der Abklärung, Beratung und Koordination (Art. 7 Abs. 2 lit. a KLV)	CHF 79.80 / Std.	CHF 49.60 / Std.
Massnahmen der Untersuchung und Behandlung (Art. 7 Abs. 2 lit. b KLV)	CHF 65.40 / Std.	CHF 76.20 / Std.
Massnahmen der Grundpflege (Art. 7 Abs. 2 lit. c KLV)	CHF 54.60 / Std.	CHF 70.53 / Std.

Patientenbeteiligung	Klientinnen und Klienten müssen sich mit einem Anteil von CHF 8.00 pro Einsatztag an den Pflegeleistungen KLV beteiligen. Die Patientenbeteiligung der in der Gde. Lindau wohnhaften Klienten wird von der „Stiftung Hauspflege Lindau“ übernommen.
----------------------	--

Leistungen nach Art. 7 KLV sind kassenpflichtig. Die Grundversicherung der Krankenkasse übernimmt 90% der ausgehandelten Krankenkassen-Tarife für Pflegeleistungen.

Voraussetzung für Pflegeleistungen:

- eine ärztliche Spitex-Anordnung
- eine Abklärung des Bedarfs an Hilfe und Pflege durch eine Spitex-Fachperson
- Angabe des voraussichtlichen Aufwandes für Hilfe und Pflege (Quantifizierung)

Die Spitex-Klientinnen und –Klienten müssen die Jahresfranchise, den gesetzlichen Selbstbehalt von 10% und die Patientenbeteiligung von CHF 8.00 pro Tag übernehmen.

Gemäss Pflegegesetz vom 1. Januar 2011 übernehmen die Wohnsitzgemeinden (öffentliche Hand) die Restkosten für die ambulante Pflege nach Abzug des Beitrages der Krankenkassen und des Eigenanteiles der Klienten.

Tarife Akut- und Übergangspflege

Leistungsart	Anteil Versicherer	Anteil öffentliche Hand
Massnahmen der Abklärung, Beratung und Koordination (Art. 7 Abs. 2 lit. a KLV)	CHF 54.55 / Std.	CHF 74.85 / Std.
Massnahmen der Untersuchung und Behandlung (Art. 7 Abs. 2 lit. b KLV)	CHF 53.65 / Std.	CHF 87.95 / Std.
Massnahmen der Grundpflege (Art. 7 Abs. 2 lit. c KLV)	CHF 47.50 / Std.	CHF 77.63 / Std.

Patientenbeteiligung	Bei Akut- und Übergangspflege entfällt die Patientenbeteiligung.
----------------------	--

Voraussetzung für Leistungen der Akut- und Übergangspflege

- eine ärztliche Spitex-Anordnung vom Spital
- eine Abklärung des Bedarfs an Hilfe und Pflege durch eine Spitex-Fachperson
- Angabe des voraussichtlichen Aufwandes für Hilfe und Pflege (Quantifizierung)

Akut- und Übergangspflege kann von Spitalärztinnen/-ärzten im Anschluss an einen Spitalaufenthalt für längstens 14 Tage verordnet werden. Sie wird allein von den Krankenversicherern und von der öffentlichen Hand (Stadt Illnau-Effretikon / Gemeinde Lindau) finanziert. Die Klienten müssen keine Kosten übernehmen.

Die Patientenbeteiligung entfällt zudem bei Personen unter 18 Jahren, für Akut- und Übergangspflege oder wenn die Leistungen statt durch die Krankenversicherung durch eine andere Versicherung übernommen werden (z. Bsp. Invaliden-, Unfall- oder Militärversicherung).

Hauswirtschaftliche Spitex-Leistungen

Tarife hauswirtschaftliche Spitex-Leistungen

Leistungsart	Tarife Illnau-Effretikon	Tarife Lindau	Anteil öffentliche Hand
		Für Klienten, die in der Gde. Lindau wohnhaft sind gilt ein reduzierter Tarif durch Beitrag „Stiftung Hauspflege Lindau“ von CHF 13.00/Std.	
Abklärung, Beratung und Koordination HWL	CHF 45.00 / Std.	CHF 45.00 / Std.	CHF 45.85 / Std.
HWL für Mitglieder des Spitex-Vereins	CHF 35.00 / Std.	CHF 22.00 / Std.	CHF 45.85 / Std.
HWL für Nichtmitglieder des Spitex-Vereins	CHF 40.00 / Std.	CHF 27.00 / Std.	CHF 45.85 / Std.

Voraussetzung für hauswirtschaftliche Spitex-Leistungen

- eine ärztliche Spitex-Anordnung
- eine Abklärung des Bedarfs an hauswirtschaftlicher Unterstützung durch eine Spitex-Fachperson
- Angabe des voraussichtlichen Aufwandes für hauswirtschaftliche Unterstützung (Quantifizierung)

Hauswirtschaftliche Leistungen sind keine Pflichtleistungen der Krankenversicherer und müssen von den Klienten übernommen werden. Davon ausgenommen sind Klienten die bei einem Krankenversicherer eine freiwillige *Zusatzversicherung für hauswirtschaftliche Leistungen* abgeschlossen haben. Besteht eine solche Zusatzversicherung übernehmen die Krankenversicherer einen Teil der Aufwendungen.

Die Spitex-Tarife für hauswirtschaftliche Leistungen sind nicht kostendeckend. Die Stadt Illnau-Effretikon und Gemeinde Lindau (öffentliche Hand) leisten Beiträge zur Subventionierung der Spitex-Hauswirtschaftsleistungen.

Voraussetzungen für eine Vergünstigung bei Vereins-Mitgliedern:

- jährlicher Mitgliederbeitrag von CHF 40.00 (pro Haushalt)
- eine Karenzfrist von einem Mitgliedschaftsjahr. Mitgliederrabatt wird somit ab dem 2. Mitgliedschaftsjahr gewährt

Im Haushalt unterstützungsberechtigt sind Klienten, die aus verschiedenen Gründen nicht (mehr) in der Lage sind, ihren Haushalt zu führen, und deren soziales Umfeld diese Aufgabe nicht übernehmen kann.

Erweiterte Spitex-Dienstleistungen

Leistungskategorien

Besuchen / Betreuen / Begleiten (BBB)	Betreuung von Klienten bei Abwesenheit und/oder zur Entlastung von pflegenden Angehörigen (max. halber Tag). Kontrollbesuche und präventive Besuche, Begleitende Spaziergänge, Begleitung zu Einkäufen, zu Arzt-, Therapie-, Spital- und Amtsterminen. Mithilfe in der Säuglings- und Kinderbetreuung, wenn der betreuende Elternteil wegen Krankheit, Unfall, Wochenbett oder Rekonvaleszenz ausfällt (max. halber Tag).
Botengänge	Besorgen von Medikamenten u./o. Pflegematerial beim Arzt oder in der Apotheke, besorgen von Krankenmobilen, weitere Einkaufserledigungen und Kommissionen.
Hauswirtschaft Plus	Hauswirtschaftliche Leistungen die den erwiesenen Anspruch übersteigen: z. Bsp. Fenster reinigen, Vorhänge waschen, Innenkästen reinigen, etc.. Wird vorwiegend bei Langzeitklienten erbracht und soweit es die betriebliche Kapazität nicht übersteigt.
Km für Klient	aufgewendete Auto-Km für Begleitungen, Botengänge, Einkäufe und Kommissionen.

Tarife erweiterte Spitex-Dienstleistungen

Erweiterte Leistungen	Anteil Klient
Besuchen / Betreuen / Begleiten (BBB)	CHF 45.00 / Std.
Botengänge	CHF 45.00 / Std.
Hauswirtschaft Plus	CHF 45.00 / Std.
Km für Klient	CHF 0.85 / km

Voraussetzung für erweiterte Spitex-Dienstleistungen

- eine Abklärung des Bedarfs an erweiterten Spitex-Dienstleistungen durch eine Spitex-Fachperson
- Angabe des voraussichtlichen Aufwandes für erweiterte Spitex-Dienstleistungen

Erweiterte Dienstleistungen sind keine Pflichtleistungen der Krankenversicherer und müssen von den Klienten übernommen werden. Die öffentliche Hand leistet keine Beiträge an die erweiterten Spitex-Dienstleistungen.

Allgemeine Bestimmungen

Hilfe- und Pflegeleistungen

- ▶ Spitex-Leistungen gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung und hauswirtschaftliche Leistungen. Im Zusammenhang mit diesen Leistungen werden auch die Erstellung und Bearbeitung der Hilfe- und Pflegedokumentation, das Einholen ärztlicher Spitex-Anordnungen (Quantifizierung des Hilfe- und Pflegebedarfs/Administration/Versand...), vorgängige Abklärungen z. Bsp. im Spital sowie das allfällige Erstellen von Berichten wie z. Bsp. Überweisungsrapporte bei Eintritt ins Spital/Krankenheim oder Berichte an Krankenversicherungen, Sozialversicherungen oder andere Institutionen verrechnet.
- ▶ Dienstleistungen vom Spitex-Zentrum ausgehend wie z. Bsp. gewünschte Kontrollanrufe, Absprache mit Ärztin/Arzt oder Institutionen, telefonische Beratung von Angehörigen oder Bezugspersonen.

Pflegematerial und Hilfsmittel

- ▶ Von der Spitex abgegebenes, nicht kassenpflichtiges, medizinisches Verbrauchsmaterial und Hilfsmittel werden den Klienten in Rechnung gestellt.
- ▶ Bestimmtes ärztlich verordnetes Material gehört zu den KVG-Pflichtleistungen und wird von den Krankenversicherern gemäss KLV übernommen (gemäss Mittel- und Gegenstände-Liste „MiGeL“). Kassenpflichtiges Material wird den Krankenversicherern in Rechnung gestellt.
- ▶ Bestimmte Hilfsmittel werden von der SPITEX Kempt für einige Wochen oder Monate vermietet. Die Miete wird pro Woche verrechnet. Bei Rückgabe der Hilfsmittel zahlt man bar oder gegen Rechnung (sofern bereits Klient bei der SPITEX Kempt). Ist das Hilfsmittel längerfristig ausgemietet, erfolgt die Rechnungsstellung halbjährlich. Hilfsmittel werden zum Teil auch von Sozialwerken übernommen (AHV, IV, EL)
- ▶ Klienten-Dossier für Hilfe- und Pflegeplanung werden den Klienten verrechnet: CHF 20.00 / Stk. (einmalige Anschaffung pro Einsatzperiode).
- ▶ In Zusammenarbeit mit der Firma Lifestage Solutions AG bieten wir ein breites Sortiment an qualitativ hochwertigem Pflegematerial und Inkontinenzartikeln der Marke Seven zu attraktiven Konditionen an. Der Service umfasst die Beratung und Bestellung vor Ort durch unsere Mitarbeitenden sowie die Lieferung durch Lifestage Solutions AG direkt zu Ihnen nach Hause. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die SPITEX Kempt.

Umtriebsentschädigung

- ▶ Die Klienten-Einsätze werden im Voraus geplant und stehen unter einem abgestimmten Tages-Zeitplan. Für vereinbarte Einsätze, die von den Klienten nicht spätestens 24 Stunden vorher abgesagt werden, wird eine Umtriebsentschädigung von CHF 30.00 verrechnet.

Spitex-Leistungen für „Gäste“

- ▶ Den Klienten, die nicht in der Stadt Illnau-Effretikon und Gemeinde Lindau wohnhaft sind, sich nur vorübergehend in der Stadt Illnau-Effretikon und Gemeinde Lindau aufhalten und von der SPITEX Kempt Leistungen beziehen, wird der Anteil öffentlicher Hand in Rechnung gestellt. Es liegt in der Verantwortung der Klienten, den Anteil öffentlicher Hand bei der zuständigen Stelle ihres Wohnortes einzufordern. Wir empfehlen, vorgängig die zuständige Stelle des Wohnortes zu kontaktieren.
- ▶ Der SPITEX Kempt ist eine Bestätigung der Kostenübernahme oder eine Kostengutsprache des Wohnortes vorzulegen.

Tarifstruktur, Rundungen

- ▶ Die Mindesteinsatzdauer beträgt 10 Minuten, anschliessend werden die Leistungen auf 5 Minuten gerundet. Erfolgen mehrere Einsätze pro Tag, gilt diese Rundungsregel für jeden Einsatz einzeln.

Rechnungsstellung

- ▶ Pflegeleistungen aus der obligatorischen Grundversicherung sowie kassenpflichtiges Pflegematerial, werden nach effektivem Aufwand von der SPITEX Kempt direkt dem Krankenversicherer in Rechnung gestellt (Tiers payant). Als Information erhalten die Klienten von der SPITEX Kempt einen Rechnungsbeleg mit den Leistungen, die den Krankenversicherungen in Rechnung gestellt wurden. Die Krankenversicherung ihrerseits wird anschliessend den Kostenanteil an den Pflegeleistungen (Franchise & Selbstbehalt) den Klienten in Rechnung stellen.
- ▶ Nichtkassenpflichtige Leistungen (Hauswirtschaft, erweiterte Dienstleistungen, nichtkassenpflichtiges Pflegematerial, Hilfsmittel, Patientenbeteiligung, etc.) werden von der SPITEX Kempt den Klienten in Rechnung gestellt. Klienten, die eine *Zusatzversicherung für hauswirtschaftliche Leistungen* verfügen, leiten die Rechnung für die Rückerstattung an den Versicherer weiter.
- ▶ Die Beiträge zur Restfinanzierung (Kostenanteil öffentliche Hand) werden der Stadt Illnau-Effretikon bzw. der Gemeinde Lindau in Rechnung gestellt. Auf der Rechnung an die Klienten ist der Kostenanteil öffentlicher Hand ausgewiesen.
- ▶ SPITEX Kempt stellt den Klienten in der Regel spätestens bis zum 15. eines Monats die Rechnung über die Leistungen des Vormonats zu. Die Zahlung ist innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum fällig. Bei Nichtbegleichung der Rechnung erfolgt eine Zahlungserinnerung, nach weiterer Nichtbegleichung eine Mahnung und bei weiterer Nichtbegleichung eine Mahnung mit Mahngebühr von CHF 20.00. Bitte melden Sie uns Zahlungsschwierigkeiten rechtzeitig. Wir helfen Ihnen gerne bei der Suche nach einer Lösung.

Stiftung Hauspflege Lindau

- ▶ Klienten, die in der Gemeinde Lindau wohnhaft sind und hauswirtschaftliche Leistungen von der SPITEX Kempt beziehen, werden von der „Stiftung Hauspflege Lindau“ mit einem finanziellen Beitrag unterstützt und erhalten dadurch eine Tarifiereduktion. Für Klienten die von der SPITEX Kempt Pflegeleistungen beziehen, übernimmt die „Stiftung Hauspflege Lindau“ die Patientenbeteiligung. Der Stiftungsbeitrag wird von der SPITEX Kempt der „Stiftung Hauspflege Lindau“ in Rechnung gestellt. Der Stiftungsbeitrag wird auf der Rechnung an die Klienten ausgewiesen.

Ergänzungsleistung / Hilflosenentschädigung

Ergänzungsleistung (EL)

- ▶ Ergänzungsleistungen haben den Zweck, AHV/IV-Rentnern, die in finanziell bescheidenen Verhältnissen leben, den Existenzbedarf zu sichern. Sie dienen auch dazu, die Finanzierung der Pflege- und Betreuungskosten im Alter oder bei Invalidität zu gewährleisten (Krankheits- und Behinderungskosten).

Bei der Anspruchsberechnung werden die Einnahmen, die Ausgaben sowie das Vermögen berücksichtigt. Sind die persönlichen und gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, besteht ein Rechtsanspruch auf Leistungen.

Weitere Informationen und Anmeldeformulare erhalten Sie unter:

Stadtverwaltung Illnau-Effretikon
Zusatzleistungen zur AHV/IV
Märtplatz 29
8307 Effretikon
Tel.: 052 354 24 37
Mail: soziales@ilef.ch
www.ilef.ch

Hilflosenentschädigung der AHV/IV

- ▶ Hilflos ist, wer für alltägliche Lebensverrichtungen (Körperpflege, Essen, Ankleiden, usw) dauernd auf Hilfe Dritter angewiesen ist, dauernder Pflege oder persönlicher Überwachung bedarf.

In der Schweiz wohnende Personen können eine Hilflosenentschädigung bei der IV-Stelle ihres Wohnsitzkantons geltend machen, wenn die Hilflosigkeit ununterbrochen bereits mindestens ein Jahr gedauert hat.

Weitere Informationen und Anmeldeformulare erhalten Sie unter:

Stadtverwaltung Illnau-Effretikon
AHV-Zweigstelle
Märtplatz 29
8307 Effretikon
Tel.: 052 354 24 37
Mail: soziales@ilef.ch
www.ilef.ch

SVA Zürich
IV-Stelle
Röntgenstrasse 17
8087 Zürich
Tel.: 044 448 50 00
Mail: info@svazurich.ch
www.svazurich.ch